

Zisternensatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) und § 37 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 ((GVBl. S. 473, 475), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herborn in ihrer Sitzung am 01.02.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziele der Satzung

Ziel dieser Satzung ist die Schonung des Wasserhaushaltes und die Entlastung von Abwasseranlagen durch die Errichtung von Niederschlagswassersammel- oder -nutzungsanlagen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Herborn. Abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen und örtlichen Bauvorschriften bleiben unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Zisterne

Eine Zisterne ist ein fest installierter Behälter, der zur Speicherung von Niederschlagswasser dient. Zisternen werden in der Regel als Erd- oder Kellertanks errichtet, um aus hygienischen Gründen eine kühle und dunkle Lagerung des Wassers zu gewährleisten.

(2) Niederschlagswassersammelanlage

Die Niederschlagswassersammelanlage ist eine Anlage zur Sammlung und Speicherung des Niederschlagswassers von Auffangflächen. Die Anlage besteht mindestens aus

- a) Anlagenbestandteilen zur Sammlung des Niederschlagswassers: Dachrinne, Fallrohr, Filter, Zisterne, Notüberlauf mit Anschluss an eine Versickerungsanlage oder Kanalisation.

(3) Niederschlagswassernutzungsanlage

Die Niederschlagswassernutzungsanlage beinhaltet eine Niederschlagswassersammelanlage, bei der das gesammelte Wasser einer weiteren Nutzung zugeführt wird. Die Niederschlagswassernutzungsanlage beinhaltet mindestens einen der aufgeführten Punkte.

- a) Anlagenbestandteile zur Gartenbewässerung bzw. der Bewässerung von Grünanlagen: Verbrauchs-/ Zapfstellen

- b) Anlagenbestandteile zur Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden zur Toilettenspülung und zur Textilwäsche: Anlagensteuerung, Vorrichtung zur Nachspeisung von Trinkwasser, Betriebswasserpumpe und Betriebswasserleitungen.

(4) Auffangfläche

Die Auffangfläche ist die Dachfläche als senkrechte Projektion der Oberfläche eines Gebäudes oder Gebäudeteils, auf der Niederschlagswasser anfällt. Flächen mit einer vegetationsfähigen Substratauflage von mindestens 6 cm Stärke (Gründächer) zählen nicht zu den Auffangflächen.

(5) Betriebswasser

Betriebswasser (umgangssprachlich: Brauchwasser) ist Wasser, das keine Trinkwasserqualität erfordert. Die Anforderungen an die Qualität des Betriebswassers werden durch die jeweilige Anwendung bestimmt.

(6) Niederschlagwasserversickerungsanlage

Eine technische Versickerungsanlage dient der Versickerung von Niederschlagswasser zur Neubildung von Grundwasser.

Die Planung und Bemessung von Versickerungsanlagen sind im Arbeitsblatt DWA-A 138: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) geregelt.

§ 4 Herstellungspflicht

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung hat jede Verpflichtete (Bauherrschaft) bei der Ausführung des Bauvorhabens eine Niederschlagswassersammelanlage nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 dieser Satzung zu errichten, sofern ein Gebäude oder

Gebäudeteil mit einer neuen Auffangfläche von mehr als 50 m² errichtet wird.

- (2) Die Anzeigepflicht bei Nutzung des Betriebswassers im Haushalt gem. Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist beim Betrieb einer Niederschlagswassernutzungsanlage im Sinne des § 3 Abs. (3) Ziffer b) zu beachten. Des Weiteren sind die besonderen Anforderungen an Nichttrinkwasseranlagen nach der TrinkwV zu beachten.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Wenn die Herstellung einer Niederschlagswassersammelanlage rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist oder aus anderen Gründen im konkreten Einzelfall unzumutbar ist, kann die Bauherrschaft beim Magistrat der Stadt Herborn die Genehmigung zur Errichtung einer Niederschlagswasserversickerungsanlage gem. § 3 (6) dieser Satzung beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.
- (2) Die Niederschlagswasserversickerungsanlage muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Einbau der Niederschlagswasserversickerungsanlage hat durch einen Fachbetrieb zu erfolgen, die Bauherrschaft hat gegenüber dem Magistrat der Stadt Herborn den fachgerechten Einbau durch Vorlage einer Bestätigung des Fachbetriebs nachzuweisen.

§ 6 Bemessungsvorschriften

Die Mindestgröße des nutzbaren Zisternenvolumens beträgt 40 Liter pro m² angeschlossene Auffangfläche im Sinne von § 4 Abs. 1.

§ 7 Bau und Unterhaltung

- (1) Niederschlagswassersammel- und Niederschlagsnutzungsanlagen müssen in ihrer Ausführung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (2) Niederschlagswassersammelanlagen und Niederschlagsnutzungsanlagen sind ordnungsgemäß zu unterhalten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. entgegen § 4 Abs. 1 der Herstellungspflicht nicht nachkommt,
 - b. das in § 6 festgelegte Mindestvolumen unterschreitet,
 - c. § 7 Abs. 1 zuwiderhandelt oder

d. der in § 7 Abs. 2 festgelegten Unterhaltungspflicht nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(4) Die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Herborn.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Herborn, den 18.03.2024

Katja Gronau

Bürgermeisterin

Ausfertigungsvermerk: Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Herborn, den 18.03.2024

Katja Gronau

Bürgermeisterin